

Bundessozialgericht

5 RKnU 4/78

Verkündet am 28. Nov. 1979

Im Namen des Volkes Urteil in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger I,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....,

Revisionsklägerin II.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. November 1979

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Klägers und der Beigeladenen gegen das
Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 30. März 1978 werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten wegen der Folgen seines Sportunfalls vom 12. Juni 1972 für die Zeit ab 1. März 1973 Unfallrente. Die Beigeladene nimmt die Beklagte auf Ersatz der Leistungen in Anspruch, die sie an den Kläger aus Anlaß der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit vom 12. Juni 1972 bis 28. Februar 1973 erbracht hat.

Der 1934 geborene Kläger war seit 1954 als technischer Angestellter bei der Hauptverwaltung der Bergbau-AG H. - R. (BAG) tätig und gehörte der dort bestehenden Betriebssportgemeinschaft - Abteilung Fußball - an. Als diese Betriebssportgemeinschaft am 12. Juni 1972 ein Fußballspiel gegen die Mannschaft einer anderen Firma ausstrug, stieß der Kläger mit einem Spieler zusammen und fiel auf den linken Arm. Er erlitt einen Ellenbogenbruch links. Die Arbeitsunfähigkeit dauerte vom 12. Juni 1972 bis zum 28. Februar 1973. Der Kläger erhielt von der Beigeladenen Krankenhilfeleistungen.

Die Beklagte lehnte die Gewährung einer Unfallentschädigung ab, da der Kläger während des Fußballspiels nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe (Bescheid vom 16. März 1973). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. Dezember 1974). Mit Urteil vom 30. März 1978



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufungen des Klägers und der Beigeladenen zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Der vom Kläger am 12. Juni 1972 erlittene Unfall unterliege nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Das damals durchgeführte Fußballspiel sei nicht einer versicherten Tätigkeit gleichzustellen. Die Spiele der BAG gegen andere Betriebssportgemeinschaften - etwa 20 Spiele pro Saison - seien erst kurz vor der Austragung vereinbart worden. Es habe kein Spielplan bestanden, auf den sich die Mannschaften der verschiedenen Unternehmen geeinigt hätten. Vielmehr habe der Geschäftsführer der BAG-Betriebssportgemeinschaft wöchentlich versucht, für die von ihm betraute Gemeinschaft einen Gegner zu finden, deren Anschriften er einer Liste über die möglichen Spielgegner entnommen habe. Zwischen den verschiedenen Mannschaften könne nicht von einer "regelmäßigen, gemeinsamen Sportausübung" gesprochen werden. Zwischen den einzelnen Betriebssportgemeinschaften seien besondere Vereinbarungen, die über das jeweilige Spiel hinausgingen oder bestimmte organisatorische Maßnahmen nicht getroffen worden.

Sowohl der Kläger wie auch die Beigeladene haben die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügen beide eine unrichtige Anwendung des § 539 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das Berufungsgericht.



Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 18. Dezember 1974 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger wegen der Folgen des Sportunfalls vom 12. Juni 1972 für die Zeit vom 1. März 1973 bis zum 31. Dezember 1973 eine Teilrente nach einer MdE von 30 vH der Vollrente und ab 1. Januar 1974 eine Teilrente nach einer MdE von 20 vH der Vollrente zu gewähren.

Die Beigeladene beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zu verurteilen, der Beigeladenen Ersatz der von ihr aus Anlaß der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit des Klägers vom 12. Juni 1972 bis 28. Februar 1973 erbrachten Leistungen zu gewähren.

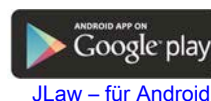
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revisionen der Klägerin und der Beigeladenen sind nicht begründet.

Gem §§ 581, 547, 548 RVO hätte die Beklagte dem Kläger dann eine seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) entsprechende Verletztenrente zu zahlen, wenn es sich bei dem Unfall vom 12. Juni 1972 um einen Arbeitsunfall gehandelt hätte. Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei seiner versicherten Tätigkeit erleidet (§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO). Da der Kläger aus Anlaß einer sportlichen Betätigung verletzt wurde, würde es sich nur dann um einen Arbeitsunfall handeln, wenn das Betreiben des Sports der versicherten Tätigkeit zuzurechnen wäre. Der Kläger war z. Zt. des Unfalls bei der BAG als technischer Angestellter beschäftigt. Er war somit nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO versichert. Zu seiner betrieblichen Tätigkeit kann auch die Sportausübung gehören, wenn letztere mit ersterer in einem hinreichend engen Zusammenhang steht. Voraussetzung für die Einbeziehung des Sports in den Versicherungsschutz ist, daß der Sport dem Ausgleich der durch die Arbeit im Betrieb bedingten Belastungen dient und daß auch bei der Sportausübung die Beziehung zum Betrieb erhalten bleibt (BSGE 16, 1, 4).



Da nach den Feststellungen des LSG die Betriebssportgemeinschaft - Abteilung Fußball - der BAG, welcher der Kläger angehörte, etwa 20 Spiele pro Saison gegen andere Betriebssportgemeinschaften ausgetragen hat und damit nicht nur gelegentlich gegen Mannschaften anderer Betriebssportgemeinschaften gespielt hat, könnte hier nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- ein Anspruch des Klägers auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur dann bestehen, wenn die Fußballspiele der Betriebssportgemeinschaft der BAG gegen Mannschaften anderer Betriebssportgruppen im Rahmen eines diese anderen Gruppen umfassenden organisatorischen Zusammenschlusses durchgeführt worden wären (vgl BSG-Urteil vom 8.9.1977 - 2 RU 69/76 - mit weiteren Nachweisen). An diesem Erfordernis für die Bejahung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist trotz der hiergegen von den Revisionsführern vorgebrachten Bedenken festzuhalten.

Auch lediglich zum Ausgleich der durch die Arbeitstätigkeit bedingten Belastung betriebener Sport verliert dann seine Beziehung zum Betrieb und damit zu der versicherten Tätigkeit, wenn er nicht mehr innerhalb einer Organisation ausgeübt wird, die mit dem Betrieb verbunden ist, welchem der durch den Unfall Betroffene angehört. Normalerweise ist es daher auch für den Begriff des "Betriebssports" wesentlich, daß er auf die Angehörigen des Betriebes beschränkt bleibt. Die Sportausübung von Belegschaftsmitgliedern verschiedener Unternehmen ist deshalb nur dann als Betriebssport anzusehen, wenn diese sich zur gemeinsamen Durchführung einer



Ausgleichszwecken dienenden regelmäßigen sportlichen Betätigung organisatorisch zusammengeschlossen haben (BSGE 16, 1, 5; BSG-Urteil vom 30.11.1972 - 2 RU 175/71 -, BSG-Urteil vom 8.9.1977 aaO). Ohne einen solchen überbetrieblichen organisatorischen Zusammenschluß ist weder gewährleistet, daß die - durch die fehlende Beschränkung auf Mitglieder des eigenen Betriebs ohnehin gelockerte - Beziehung der Sportausübung zur versicherten (Arbeits-) Tätigkeit erhalten bleibt, noch daß eine regelmäßige und damit wirkungsvolle Ausgleichsbetätigung ausgeübt wird.

Aus diesem Sinn des Erfordernisses der betrieblichen oder überbetrieblichen Organisation des Ausgleichssports könnten sich auch Hinweise darauf ergeben, welche Anforderungen an den Grad der Organisation im Einzelfall gestellt werden müssen. Es mag zweifelhaft sein, ob tatsächlich bei Fußballspielen ein fester Spielplan verlangt werden muß, wie das LSG angenommen hat. Zu bedenken ist nämlich, daß eine solche Forderung die Spieltätigkeit in die Nähe des Leistungssports bringen könnte. Es kann hier auch offen bleiben, ob das Bestehen einer Liste über die jeweiligen Spielgegner dann als ausreichende Organisationsform angesehen werden könnte, wenn diese Liste von allen Betriebssportgemeinschaften aufgestellt oder vereinbart und gemeinsam zur Grundlage einer regelmäßigen Ausübung von Ausgleichssport



gemacht wird. Denn im vorliegenden Fall hat das LSG in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß besondere Vereinbarungen, die über das jeweilige Spiel hinausgingen, oder bestimmte organisatorische Maßnahmen zwischen den Betriebs-sportgemeinschaften, die sich bei den Spielen jeweils trafen, nicht abgesprochen waren. An diese tatsächliche Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden, weil sie von den Beteiligten nicht mit Revisionsgründen angegriffen worden ist (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Den Revisionen des Klägers und der Beigeladenen mußte nach alledem der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1, 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)